



SATZUNG

über die Benutzung der „alla hopp!-Anlage“

Aufgrund der §§ 4, 10, 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Buchen (Odenwald) am 4. Juli 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- 1) Die Stadt Buchen (Odenwald) stellt die „alla hopp!-Anlage“ als öffentliche Einrichtung zur Verfügung. Die Abgrenzung dieser Anlage ist im beigefügten Plan dargestellt. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.
- 2) Die Benutzung ist gestattet nach den Bestimmungen dieser Satzung und den allgemein für öffentliche Anlagen geltenden polizeirechtlichen Vorschriften.

§ 2 Zweckbestimmung

- 1) Die „alla hopp!-Anlage“ ist eine generationsübergreifende Bewegungs- und Begegnungsstätte. Sie besteht aus folgenden vier verschiedenen Modulen: einem Bewegungsparcours für Jedermann, einem Kinderspielplatz für die Jüngsten, einem naturnahen Spiel- und Bewegungsplatz für Schulkinder, einem Bewegungsplatz für jugendliche Sportler. Das Ziel der Anlage ist es sowohl Spaß am gemeinsamen Sport zu entwickeln, als auch generationsübergreifende soziale Kontakte und integrative Begegnungen zu schaffen und zu stärken. Zudem hat die Anlage im präventiven Sinn auch Bildungs- und medizinische Aspekte.
- 2) Die Anlage darf nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Jede anderweitige Benutzung bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt Buchen (Odenwald).

§ 3 Benutzungszeiten

Die „alla hopp!-Anlage“ darf nur zu folgenden Zeiten täglich benutzt werden:

- vom 1. April bis 30. September von 8:00 Uhr bis 21:30 Uhr
vom 1. Oktober bis 31. März von 8:00 Uhr bis 19:00 Uhr.

Das reine Durchqueren der Anlage (als Verbindungsweg) ohne Nutzung der Spielmöglichkeiten ist auch außerhalb der Nutzungszeiten erlaubt. Ebenfalls ist die Nutzung des Parkplatzes ausschließlich zum Zweck des Parkens außerhalb der Nutzungszeiten gestattet.

§ 4 Benutzungsregelungen

- 1) Bei der Benutzung der „alla hopp!-Anlage“ sind Störungen und Belästigungen anderer, die das zumutbare Maß übersteigen, zu vermeiden.
- 2) Die „alla hopp!-Anlage“ darf nicht verunreinigt werden. Abfall darf nicht abgelagert oder außerhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter weggeworfen werden.
- 3) Insbesondere ist auf der „alla hopp!-Anlage“ untersagt:
 1. Hunde mitzubringen (gilt auch bei Nutzung als Verbindungsweg) oder sie als Halter oder sonst Verantwortlicher im Bereich der Anlage zu belassen. Dies gilt nicht, soweit es sich nachweislich um Assistenzhunde für Menschen mit Behinderung handelt (z.B. Blindenhunde),
 2. alkoholische Getränke und Drogen aller Art mitzubringen oder zu sich zu nehmen,
 3. sich im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten,
 4. zu zelten,
 5. die durch die „alla hopp!-Anlage“ führenden Wege außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen, Kinderfahrrädern, Inlineskates, Skateboards und Rollstühlen zu befahren,
 6. Pflanzen und Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen,
 7. Pflanzflächen und gesperrte Anlagen zu betreten,
 8. Geräte und Einrichtungen zu beschädigen,
 9. gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden
 10. Feuer anzuzünden oder zu grillen sowie Feuerwerkskörper oder Ähnliches abzubrennen,
 11. Sitzgelegenheiten und Spielgeräte vom Aufstellplatz zu entfernen,





12. in störender Lautstärke elektroakustische Geräte zu betreiben bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm zu verursachen,
13. der Betrieb von Drohnen oder Modellfluggeräten, sowie das Überfliegen der Anlage mit diesen,
14. Glasbehältnisse mitzubringen, ausgenommen sind Glasbehältnisse für Baby- und Kleinkindnahrung,
15. Fahrradhelme auf den Spielgeräten zu tragen,
16. die Anlage bei entgegenschender Witterung zu nutzen (z.B. Eisglätte, Blitzschlag),
17. ohne vorherige Genehmigung der Stadt Buchen (Odenwald) Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten und für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art zu werben.

4) Weitere Benutzungsregeln für die einzelnen Modulbereiche können bei Bedarf festgelegt werden. Auf diese Regelungen wird an den Modulen in geeigneter Weise hingewiesen.

§ 5 Haftung

Die Nutzung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr. Für Schäden, die andere bei der Benutzung der „alla hopp!-Anlage“ erleiden, haftet die Stadt Buchen (Odenwald) nach den gesetzlichen Vorschriften über eine Haftung wegen Amtspflichtverletzung. Schadensersatzansprüche aus anderen rechtlichen Gründen sind ausgeschlossen, sofern der Schaden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit städtischer Mitarbeiter beruht.

§ 6 Hausrecht, Nutzungsverbote

Die Stadt Buchen (Odenwald) übt auf der „alla hopp!-Anlage“ das Hausrecht aus. Anordnungen von zur Kontrolle beauftragten Gemeindebediensteten sowie Beauftragten Dritten und des Polizeivollzugsdienstes sind Folge zu leisten. Personen, die den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandeln, können aus der „alla hopp!-Anlage“ verwiesen werden. Bei schweren oder wiederholten Verstößen kann ein Nutzungsverbot erteilt werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

1) Nach § 142 GemO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 2 die „alla hopp!-Anlage“ zweckentfremdet benutzt,
2. sich entgegen § 3 außerhalb der Benutzungszeiten in der „alla hopp!-Anlage“ aufhält (ausgenommen reine Nutzung als Verbindungsweg und des Parkplatzes ausschließlich zum Zweck des Parkens),
3. entgegen § 4 Abs. 2 die „alla hopp!-Anlage“ verunreinigt oder Abfall außerhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter wegwirft,
4. einer der Benutzungsregelungen des § 4 Abs. 3 zuwiderhandelt, und zwar
 - 4.1 Hunde nicht fernhält, sie mitbringt oder sie als Halter oder Verantwortlicher im Anlagenbereich belässt (Ausnahme Assistenzhunde),
 - 4.2 alkoholische Getränke und Drogen aller Art mitbringt oder zu sich nimmt,
 - 4.3 sich in der „alla hopp!-Anlage“ im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufhält,
 - 4.4 im Anlagenbereich zeltet,
 - 4.5 die durch die „alla hopp!-Anlage“ führenden Wege außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen, Kinderfahrrädern, Inlineskates, Skateboards und Rollstühlen befährt,
 - 4.6 Pflanzen und Pflanzenteile abreißt, abschneidet oder auf sonstige Weise beschädigt,
 - 4.7 Pflanzflächen und gesperrte Anlagen betritt,
 - 4.8 Geräte und Einrichtungen beschädigt,
 - 4.9 gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitbringt oder verwendet,
 - 4.10. Feuer anzündet, grillt sowie Feuerwerkskörper oder Ähnliches abbrennt,
 - 4.11. Sitzgelegenheiten und Spielgeräte vom Aufstellplatz entfernt,
 - 4.12. in störender Lautstärke elektroakustische Geräte betreibt bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm verursacht,
 - 4.13. Drohnen oder Modellfluggeräte betreibt, sowie die Anlage mit diesen überfliegt,
 - 4.14. Glasbehältnisse, ausgenommen Glasbehältnisse für Baby- und Kleinkindnahrung, mitbringt,
 - 4.15. einen Fahrradhelm auf den Spielgeräten trägt,





4.16. die Anlage bei entgegengesprechender Witterung nutzt,

4.17. ohne vorherige Genehmigung Waren oder Leistungen aller Art feilhält bzw. anbietet und für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art wirbt,

5. weitere festgelegte Benutzungsregeln nach § 4 Abs. 4 nicht beachtet,

6. duldet oder durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindert, dass die unter Nr. 1 bis 5 bezeichneten Verstöße gegen diese Satzung durch Kinder begangen werden, die seiner Erziehung anvertraut oder sonst von ihm zu beaufsichtigen sind.

2) Ordnungswidrig nach § 142 GemO handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 142 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 Euro und höchstens 1.000,00 Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500,00 Euro geahndet werden.

§ 8 Weitere Verordnung

Die Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung der Stadt Buchen (Odenwald) enthält ebenfalls Regelungen für Grün- und Erholungsanlagen. Diese Verordnung bleibt in der jeweils gültigen Fassung von dieser Satzung unberührt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eröffnung der Anlage am 15.07.2016 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Buchen (Odenwald) geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.





Anlage:

